amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Coburg
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 1 K 20/23 Coburg, 01.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.03.2027	**08:00 Uhr**	**G, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Nordhalben

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Nordhalben	2051/4	Gebäude- und Freifläche	Gartenstraße 28	0,0313	4465

Nordhalben ist ein Markt im oberfränkischen Landkreis Kronach in Bayern.

-

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück bebaut mit
A) Wohngebäude
Freistehendes, eingeschossiges, in Massivbauweise grenzseitig errichtetes, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebauter Dachgeschossetage. Wohnfläche ca. 144,87 m² zzgl. Nutz- und Nebenfläche. Baujahr ca. 1918/1920, später Erweiterung, Modernisierung und Renovierung.
B) Garagengebäude
Grenzseitig errichtetes, eingeschossiges, massives, nicht unterkellertes Garagengebäude mit leicht geneigtem Pultdach. 1 PKW-Stellplatz, Baujahr unbekannt vermutlich Mitte/Ende 1970er Jahre bzw. Anfang 1980er.

Lage im Sanierungsgebiet "Ortskern Nordhalben". Insgesamt Baumängel und Bauschäden vorhanden. In Teilbereichen Instandhaltungsrückstau und Restarbeiten.;

Verkehrswert:	131.500,00 €	
davon entfällt auf Zubehör:	1.500,00 €	(Kücheneinbauten 2 (EG))
	0,00 €	(Kücheneinbauten 1 (EG))

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin